



Merkblatt „Einseitige Namensklärung nach Scheidung oder Tod eines Ehegatten“ (Stand: Oktober 2021)

Der Name eines deutschen Staatsangehörigen ändert sich bei Anwendbarkeit deutschen Namensrechts nicht automatisch durch die Ehescheidung oder durch das Versterben des Ehegatten. Nach einer in Deutschland anerkannten Scheidung oder dem Tod des Ehegatten ist es möglich, durch eine Namensklärung den Geburtsnamen wieder anzunehmen. Es ist auch möglich, den Nachnamen zu wählen, der vor der Eheschließung geführt wurde (z. B. einen Ehenamen aus einer Vorehe).

Wenn der Ehe name aus der aufgelösten Ehe beibehalten werden soll, ist hingegen keine Namensklärung erforderlich.

Für den Fall, dass die Ehe nicht in Deutschland oder einem EU-Staat geschieden wurde, teilen Sie uns bitte vorab per E-Mail mit, in welchem Land die Scheidung stattfand und wann die Scheidung bei Gericht eingereicht wurde. Die Botschaft informiert Sie dann über ein etwaiges Erfordernis der Anerkennung der Scheidung für den deutschen Rechtskreis.

Wenn Sie eine einseitige Namensklärung abgeben möchten, kann diese bei der Botschaft oder den Honorarkonsuln erfolgen. Sie müssen persönlich anwesend sein, da Ihre Unterschrift auf der Namensklärung beglaubigt werden muss.

Bei Aufnahme der einseitigen Namensklärung in der Botschaft, vereinbaren Sie bitte vorab unter www.lissabon.diplo.de einen Termin und übersenden unmittelbar nach Terminvereinbarung die nachfolgend aufgelisteten Unterlagen als PDF-Datei per E-Mail an: info@lissabon.diplo.de.

Wirksam wird die Erklärung jedoch nicht mit Abgabe sondern erst mit Zugang beim zuständigen Standesbeamten in Deutschland, der über die wirksame Entgegennahme der Namensklärung eine Bescheinigung erteilt.

Zum Termin müssen die Dokumente dann im Original und mit jeweils zwei Kopien mitgebracht werden:

- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde
- Nachweis, dass Sie einen Ehenamen führen (Namensbescheinigung des deutschen Standesamtes, Auszug aus dem ehemals geführten Familienbuch / Eheregister oder deutsche Eheurkunde)
- sollte für eine im Ausland geschlossene Ehe ein Registereintrag in Deutschland bestehen, einen Nachweis hierüber (z.B. Auszug aus dem ehemals geführten Familienbuch oder deutsche Eheurkunde)
- ggf. Nachweise über die Auflösung der Ehe (z.B. Sterbeurkunde oder rechtskräftiges Scheidungs-urteil)
Bitte beachten Sie die Hinweise zur Anerkennung von Ehescheidungen.
- Einbürgerungsurkunde, falls Sie eingebürgert wurden oder Staatsangehörigkeitsausweis (falls vorhanden)
- Aufenthaltserlaubnis für Portugal (Cartão de Residência bzw. Certificado de Registo de Cidadão da União Europeia)
- Ab- bzw. Anmeldebescheinigung des letzten oder aktuellen deutschen Wohnsitzes zwecks Feststellung des zuständigen deutschen Standesamtes
- Gültiger Reisepass oder Personalausweis, bei Doppelstaatlern auch die des anderen Staates

Die Aufzählung beruht auf Erfahrungswerten und ist nicht abschließend. Das zuständige Standesamt kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

Alle ausländischen Urkunden müssen als internationale (mehrsprachige) Urkunde oder eine nationale Urkunde mit Haager Apostille bzw. Legalisation und einer amtlichen deutschen Übersetzung vorgelegt werden.

Bitte schauen Sie sich auch das Merkblatt bezüglich Apostille / Legalisation sowie Übersetzungen an.

Gebühren:

Die Gebühr für die Unterschriftsbeglaubigung im Rahmen der Namensklärung beträgt 80,00 Euro.

Für die Beglaubigung von Kopien entfällt eine Gebühr von 26,00 Euro.

Für die Ausstellung von Bescheinigungen über die Namensführung erheben die deutschen Standesämter Gebühren in Höhe von ca. 10 Euro. Die Gebühren des deutschen Standesamtes sind direkt beim Standesamt zu begleichen. Die Botschaft benachrichtigt Sie zu gegebener Zeit.

Hinweis:

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen steht das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft gerne zur Verfügung.